

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird**

#### **I.**

#### **Allgemeines**

##### **A.**

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010, ist am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten. Es wurde durch die Novellen LGBl. Nr. 110/2011, 150/2012, 130/2013, 26/2017 und zuletzt durch das Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017, LGBl. Nr. 32, geändert. Die letzte umfassendere inhaltliche Änderung erfolgte im Rahmen des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2017 durch die Novelle LGBl. Nr. 26/2017; mit ihr wurden verschiedene Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen sowie vom 1. Juli 2017 an die organisatorischen Grundlagen des Mindestsicherungsfonds aufgehoben.

Zwischenzeitlich ist es trotz intensiver Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern nicht gelungen, die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (für Tirol kundgemacht mit LGBl. Nr. 84/2010) zu verlängern, weshalb diese mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten ist. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch unter Bedachtnahme darauf, dass sich in den letzten Jahren die Anzahl der Mindestsicherungsempfänger in Tirol von 11.500 im Jahr 2010 auf 17.000 im Jahr 2016 erhöht hat und die Nettoausgaben in diesem Zeitraum von 25,9 Mio. auf 59,9 Mio. Euro gestiegen sind, eine Neuregelung der Mindestsicherung unabdingbar geworden.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es Hilfesuchenden aufgrund gestiegener Mietkosten kaum mehr möglich ist, adäquate Wohnungen anzumieten; diese Problematik verstärkt sich zusätzlich durch die gestiegene Anzahl der Mindestsicherungsbezieher. Es ist daher notwendig, auch gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, um Personen, die bereits wohnungslos sind oder von einer Wohnungslosigkeit akut bedroht sind, rasch und effizient helfen zu können. Dies soll künftig durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Möglichkeit gewährleistet werden, die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes auch als Sachleistung, und zwar durch die Zuweisung einer Wohnung oder einer sonstigen Unterkunft an den Hilfesuchenden, zu gewähren.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes sind daher im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Ergänzung der Begriffsbestimmungen im Hinblick auf Bedarfs- und Wohngemeinschaften;
- Neuregelung des Kreises der nicht anspruchsberechtigten Personen;
- Neuregelung der Kinderrichtsätze und Präzisierung der Mindestsätze für Bedarfs- und Wohngemeinschaften;
- regionale Staffelung der Geldleistungen zur Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch Verordnung der Landesregierung;
- Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch Gewährung einer Sachleistung;
- Förderung zusätzlicher ausbildungsrelevanter Maßnahmen und Übernahme von Fahrt- und Prüfungskosten;
- Ausbau eines Anreizsystems zur (Wieder-)Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit;
- Vorschreibung von Maßnahmen zur besseren Integration;
- Vorsehen des Ruhens oder des Erlöschens von Grundleistungen ab einer bestimmten Aufenthaltsdauer im Ausland;
- Anpassung der Strafbestimmung und der datenschutzrechtlichen Ermächtigung;
- Vornahme notwendiger terminologischer Anpassungen.

##### **B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG.

Da der Bundesgesetzgeber auf dem Gebiet des Armenwesens keine Grundsätze aufgestellt hat, können die Länder diese Angelegenheiten frei regeln. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Gesetzes ist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu vollziehen. Die an das Land Tirol als Träger von Privatrechten gerichteten Bestimmungen haben ihre kompetenzmäßige Grundlage im Art. 17 B-VG.

## C.

### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt – nach entsprechender Auswertung der einzelnen Leistungsarten und Leistungsempfänger im Bereich der offenen Mindestsicherung auf der statistischen Datenbasis sowie auf der Grundlage der Mindestsätze für das Jahr 2016 – nachstehende finanzielle Auswirkungen erwarten.

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

#### 1. Mehrkosten:

- 1.1 Mehrkosten werden aufgrund der Neuregelung der „Hilfe zur Arbeit“ (§ 11) zu erwarten sein.
  - a. Mehrkosten entstehen durch die Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten in der maximalen Höhe des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels vom Wohnort zum Kursort zum Zweck der Teilnahme an vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen sowie an Fortbildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
  - b. Außerdem sind Mehrkosten im Hinblick auf die Übernahme der Prüfungskosten für die vorgeschriebenen Deutschkurse mit der Niveaustufe A2 oder B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu erwarten. Die Übernahme dieser Kosten erfolgt nur insoweit, als diese nicht durch Dritte (wie z. B.: AMS, ÖIF, etc.) getragen werden.
  - c. Bisher konnten Leistungen für die Hilfe zur Arbeit im Sinne des § 11 nur an Personen gewährt werden, die arbeitsfähig und arbeitswillig und seit mehr als zwölf Monaten arbeitslos waren und seit mehr als sechs Monaten Grundleistungen aus der Mindestsicherung bezogen haben. Diese Einschränkungen sollen im Sinn einer besseren und rascheren Integration dieser Personengruppe in das Arbeitsleben wegfallen, was zusätzliche Mehrkosten verursachen wird. Diese Änderung bedingt, dass für diese Personen auch Zuschüsse an den Arbeitgeber nach § 11 Abs. 1 lit. a möglich werden, was ebenfalls zu Mehrkosten führen wird.
- 1.2 Mehrkosten sind weiters aufgrund der Änderungen für verstärkte Anreize nach § 15 Abs. 3 lit. b zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben zu erwarten.
- 1.3 Zudem ist vorgesehen, dass künftig das Kindergeld Plus, die Schulstarthilfe des Landes und die Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge im Rahmen der Lehrlingsförderung des Landes Tirol bei der Bemessung des Ausmaßes der Mindestsicherung nach § 15 Abs. 2 lit. c, d und e nicht mehr als Einkommen eingerechnet werden, wodurch ebenfalls Mehrkosten zu erwarten sind.
- 1.4 Da entsprechende Deutschkenntnisse sowie ein Mindestausbildungsstand unabdingbare Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt sind, sehen die neuen Regelungen nach § 16 Abs. 3 lit. f, g und h unter anderem vor, dass während einer solchen Bildungsmaßnahme kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden kann. Dies gilt insbesondere für Personen, die an Integrationsmaßnahmen (Deutsch-, Orientierungs- und Wertekurse) teilnehmen, sowie für Personen, die nach dem 18. Lebensjahr einen Pflichtschulabschluss bzw. darauf aufbauend erstmalig eine Lehre beginnen und diese zielstrebig verfolgen. Da die betroffenen Personen derzeit in vielen Fällen ohne Zusatzbildung schwer bis gar nicht in den Arbeitsmarkt integrierbar sind und sohin ohnedies aus Mitteln der Mindestsicherung in vollem Umfang unterstützt werden mussten, ergeben sich hinsichtlich dieser Ausnahmen keine Mehrkosten. Zudem ist auch der Lehrlingsgehalt als Einkommen anzusehen.
- 1.5 Die Zuschussleistung zur Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes gab es bereits bisher in Form der Übernahme der Kosten für unabdingbare einmalige Aufwendungen für die Leistung einer Kautions- und die Errichtung von Bestandverträgen sowie für die Grundausstattung von Möbeln und Hausrat nach § 14 Abs. 3. Die Neuregelung sieht nunmehr lediglich eine Konkretisierung der Leistungsart und der Leistungshöhe vor. Dadurch sollte es zu keinen Mehrkosten kommen.

Die oben beschriebenen Mehrkosten für die einzelnen Maßnahmen werden wie folgt beziffert:

|   | Leistung  | Geschätzte Kosten für Einzelfall | Anzahl der Fälle pro Jahr | Erwartete Gesamt/Mehrkosten |
|---|---|----------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| 1 | 1.1/a Fahrtkosten   | 75,- Euro                        | 1000                      | 75.000,- Euro               |
| 2 | 1.1/b Prüfungskosten  | 50,- Euro                        | 1000                      | 50.000,- Euro               |
| 3 | 1.1/c Arbeitgeber-zuschuss  | 2.400,- Euro                     | 100                       | 240.000,- Euro              |
| 4 | 1.1/c Zuschuss für Ausbildung   | 1.000,- Euro                     | 100                       | 100.000,- Euro              |
| 5 | 1.2 Arbeitsanreiz/Wiedereinsteigerfreibetrag (Altfälle)   | 720,- Euro                       | 60                        | 43.200,- Euro               |
|   | 1.2 Arbeitsanreiz/Wiedereinsteigerfreibetrag (zusätzliche Fälle über 50 % Beschäftigung)              | 3.780,- Euro                     | 30                        | 113.400,- Euro              |
|   | 1.2 Arbeitsanreiz/Wiedereinsteigerfreibetrag (zusätzliche Fälle zwischen 25 % und 50 % Beschäftigung) | 1.890,- Euro                     | 30                        | 56.700,- Euro               |
| 6 | 1.3 Kindergeld plus/Schulstarthilfe   | 500,- Euro                       | 50                        | 25.000,- Euro               |
|   | 1.3. Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge  | 1.200,- Euro                     | 150                       | 180.000,- Euro              |
| 7 | 1.4 Einschränkung Arbeitseinsatz bei Integration, Pflichtschulabschluss und 1. Lehre                  | 0                                | 0                         | 0                           |
| 8 | 1.5 Zusatzleistung Haushaltsgeräte  | 0                                | 0                         | 0                           |
|   | <b>Gesamt</b>   |                                  |                           | <b>883.300,- Euro</b>       |

Anmerkungen zur Kostenberechnung:

**Zu Zeile 1:** Ein durchschnittlicher Kurs dauert 3 Monate. Eine Monatskarte für das kostengünstigste öffentliche Verkehrsmittel für eine Region wird mit 25,- Euro angenommen. Überwiegend sollen die Fahrtkosten von Dritten übernommen werden, so dass angenommen wird, dass maximal 1000 Fälle pro Jahr aus der Mindestsicherung zu finanzieren sind.

**Zu Zeile 2:** Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Vielzahl der betroffenen Personen die notwendigen Deutschkenntnisse bereits während des laufenden Asylverfahrens erwerben und die dabei anfallenden Kosten auch über die Grundversorgung getragen werden. Dennoch wird eine gewisse Anzahl an Personen (bis zu 1000) auch nach Abschluss des Asylverfahrens noch den Besuch von Deutschkursen fortsetzen und die vorgeschriebenen Prüfungen machen. Diese Anzahl an Personen wird in dem Umfang steigen, in dem sich die Verfahrensdauer beim Asylverfahren verkürzt. Die Prüfungsgebühr für den Spracherwerb auf dem Niveau A2 beträgt derzeit rund 50,- Euro.

**Zu Zeile 3 und 4:** Die im § 11 Abs. 1 lit. a vorgesehenen Leistungen für Zuschüsse an Arbeitgeber in der Höhe von maximal 20 v.H. der Lohnkosten, sowie für die Übernahme der Kosten für Um- und Nachschulungen für langzeitarbeitslose Personen nach § 11 Abs. 1 lit. b gab es bereits bisher im Gesetz, wurden jedoch de facto kaum in Anspruch genommen. Durch den nunmehr vorgesehenen Wegfall von Einschränkungen für den Zugang zu dieser Leistung wird es zu einer vermehrten Inanspruchnahme kommen. Im Einzelfall wird beim Zuschuss für den Arbeitgeber von einem Aufwand bis zu 200,- Euro pro Monat ausgegangen, wobei dieser Zuschuss maximal für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden kann. Die Anzahl der Fälle wird weiterhin gering mit ca. 100 Personen eingeschätzt. Auch für die Übernahme von Kosten für Um- und Nachschulungen (Neu: Fortbildungs-, Ausbildungs-, oder

Qualifizierungsmaßnahmen) wurden die Zugangsbedingungen entsprechend gelockert, sodass mit einer vermehrten Inanspruchnahme dieser Leistung gerechnet wird. Die Kosten für solche Maßnahmen werden pro Person mit 1.000,- Euro angeschätzt, wobei 100 Fälle pro Jahr angenommen werden.

Gleichzeitig wird es aber deswegen auch zu diesen Einsparungen kommen, weil die betreffenden Personen ohne diese Zuschüsse keine Arbeit aufnehmen würden bzw. aufnehmen könnten und sohin überwiegend weiterhin im (vollen) Mindestsicherungsbezug verbleiben würden

**Zu Zeile 5:** Im § 15 Abs. 3 lit. a gab es bereits bisher eine entsprechende Freibetragsregelung für Wiedereinsteiger in das Arbeitsleben, welche jedoch mit einer restriktiven Zugangsregelung verbunden war und somit nur in wenigen Fällen (ca. 60) angenommen wurde. In der neuen Regelung ist einerseits eine Erhöhung der einzelnen Beträge sowie eine Lockerung der Zugangsregelung vorgesehen, sodass eine vermehrte Inanspruchnahme zu erwarten ist. Im Einzelfall beträgt der Zuschuss künftig maximal rund 250,- Euro pro Monat für die Dauer von 6 Monaten und anschließend rund 190,- Euro für weitere 12 Monate, sofern das Beschäftigungsausmaß mehr als 50 v.H. einer Vollbeschäftigung beträgt. Wenn ein Beschäftigungsverhältnis zwischen 25 v.H. und 50 v.H. einer Vollbeschäftigung besteht, beträgt der Zuschuss nur noch die Hälfte, sohin für die ersten 6 Monate rund 125,- Euro und für weitere 12 Monate rund 95,- Euro. Es wird mit zusätzlich rund 60 neuen Begünstigten gerechnet. Dies lässt insgesamt Mehrkosten in Höhe von 191.700,- Euro erwarten.

**Zu Zeile 6:** Mit der vorliegenden Novelle werden das Kindergeld Plus und die Schulstarthilfe des Landes nunmehr ausdrücklich nicht mehr als Einkommen bei der Bemessung des Ausmaßes der Mindestsicherung angerechnet. Aufgrund der Tatsache, dass diese Leistungen einerseits mit lediglich ca. 500,- Euro pro Fall anzurechnen sind und andererseits die Anzahl der Fälle mit 50 pro Jahr sehr gering anzuschätzen sein wird, wird diese Neuregelung zu geringen Mehrkosten in Höhe von maximal 25.000,- Euro führen. Zusätzlich wird die Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge im Rahmen der Lehrlingsförderung des Landes Tirol durch die Gesetzesnovelle nicht mehr als Einkommen bei der Bemessung des Ausmaßes der Mindestsicherung angerechnet. Ausgehend davon, dass die Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge laut Richtlinie 100,- Euro pro Monat beträgt, würde sich für den Einzelfall ein jährlicher Gesamtbetrag von 1.200,- Euro ergeben. Bei geschätzten 150 Fällen im Jahr ergibt das einen Gesamtbetrag von 180.000,- Euro.

**Zu Zeile 7:** Siehe 1.4

**Zu Zeile 8:** Siehe 1.5

## 2. Einsparungen:

- 2.1 Einsparungen ergeben sich aufgrund der Erweiterung des nicht anspruchsberechtigten Personenkreises nach § 3 Abs. 4. Einerseits haben nun EU-Bürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige auch nach den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes keinen Anspruch auf Mindestsicherung, wenn ihnen die Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft fehlt und sie noch nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, Arbeitssuchende weiters dann, wenn deren drei Monate übersteigendes Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Andererseits haben nunmehr jene Personen keinen Anspruch auf Mindestsicherung, deren Einreise nur zum Zweck des Bezuges der Leistungen der Mindestsicherung erfolgt ist.
- 2.2 Einsparungen sind weiters aufgrund der neuen Bestimmungen nach § 19a betreffend das Ruhen bzw. das Erlöschen von Grundleistungen bei Auslandsaufenthalten von länger als zwei Wochen, in begründeten Fällen länger als sechs Wochen pro Jahr zu erwarten.
- 2.3 Einsparungen sind aufgrund der Neuregelung der Mindestsätze im Hinblick auf die Wohngemeinschaften zu erwarten. Die bisherige Regelung stellte ausschließlich auf den „gemeinsamen Haushalt“ ab, weshalb auch ein Mitglied einer Wohngemeinschaft als alleinstehend anzusehen war und diesem der Mindestsatz nach dem bisherigen § 5 Abs. 2 lit. a (75 v.H.) gewährt wurde. Mit der nunmehrigen Regelung erhält ein Mitglied einer Wohngemeinschaft den geringeren Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. d (56,25 v.H.).
- 2.4 Der bisher für alle Minderjährigen gleich hohe Mindestsatz (24,75 v.H. des Ausgangsbetrages) wird künftig für Mehrkindfamilien wie folgt gestaffelt, wodurch sich weitere Einsparungen ergeben:
  1. und 2. Kind: ..... 24,75 v.H.
  3. Kind: ..... 22,75 v.H.
  4. bis 6. Kind: ..... 15,00 v.H.
  - ab dem 7. Kind: ..... 12,00 v.H.

- 2.5 Ein nicht unbeträchtliches Einsparungspotential wird sich durch die regionale Deckelung der Kosten für die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes ergeben.
- 2.6 Zusätzlich ergeben sich bei der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes weitere Einsparungen aufgrund der Möglichkeit, dass diese Leistung nunmehr auch als Sachleistung nach § 6a durch Zuweisung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft durch die Behörde gewährt werden kann.
- 2.7 Eine weitere Einsparung ist aufgrund der Neuregelung, dass Kürzungen einer AMS-Leistung zu keiner Aufstockung der Mindestsicherung führen (§18 Abs. 4), zu erwarten. Bezieht der Hilfesuchende gleichzeitig auch eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und wird für diese Person der Bezug dieser Leistung gekürzt oder gesperrt, so sind Leistungen aus der Mindestsicherung für die Dauer des Anspruchsverlustes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nur in jenem Ausmaß zu gewähren, wie sie ohne Anspruchsverlust gebührt hätten.
- 2.8 Die Ausdehnung der Möglichkeit für eine maximale Leistungskürzung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei wiederholten Zuwiderhandlungen von 50 v.H. auf 66 v.H. (§ 19 Abs. 1 letzter Satz) bietet weiteres Einsparungspotential.
- 2.9 Schließlich werden auch aufgrund der Einschränkung der Sonderzahlungen Einsparungen erwartet.

|   | Leistung   | Geschätzte Einsparungen im Einzelfall            | Anzahl der Fälle pro Jahr | Erwartete Einsparungen  |
|---|--|--|---------------------------|-------------------------|
| 1 | 2.1 Einschränkung Personenkreis                                | 900,- Euro pro Monat bei 2,5 Bezugsmonate        | 70                        | 157.500,- Euro          |
| 2 | 2.2 Ruhen bzw. Erlöschen bei Auslandsaufenthalt                | 1.000,- Euro über die Zeit von 1,5 Monate        | 50                        | 75.000,- Euro           |
| 3 | 2.3 Neudefinition Wohngemeinschaft                             | 1.100,- Euro bei durchschnittlich 7 Bezugsmonate | 800 Personen              | 880.000,- Euro          |
| 4 | 2.4 Leistungen für jedes dritte Kind einer Bedarfsgemeinschaft | 147,89 Euro (16,75 Euro x 8,83 Bezugsmonate)     | 697                       | 103.079,- Euro          |
|   | 2.4 Leistungen für alle 4.-6. Kinder einer Bedarfsgemeinschaft | 774,30 Euro (81,68 Euro x 9,48 Bezugsmonate)     | 409                       | 316.689,- Euro          |
|   | 2.4 Leistungen für alle 7. und mehr Kinder                     | 1.007,- Euro (106,81 Euro x 9,43 Bezugsmonate)   | 7                         | 7.049,- Euro            |
| 5 | 2.5 Deckelung der Wohnungskosten                               | 530,- Euro                                       | 3.400                     | 1.802.000,- Euro        |
| 6 | 2.6 Wohnen Sachleistung  | durchschnittlich 150,- Euro bei 8 Bezugsmonaten  | 400                       | 480.000,- Euro          |
| 7 | 2.7 Keine Aufstockung AMS-Kürzung-/Einstellung                 | 450,- Euro                                       | 715                       | 321.750,- Euro          |
| 8 | 2.8 Kürzung auf 66%  | 87,- Euro pro Person bei 4 Bezugsmonaten         | 130                       | 45.240,- Euro           |
| 9 | 2.9 Einschränkung bei Sonderzahlungen                          | 200,- Euro                                       | 5.750                     | 1.150.000,- Euro        |
|   | <b>Gesamt</b>  |  |                           | <b>5.338.307,- Euro</b> |

Anmerkungen zur Kostenberechnung:

**Zu Zeile 1:** Die Einschränkung des bezugsberechtigten Personenkreises nach § 3 Abs. 4 wird dazu führen, dass der oben unter Punkt 2.1. umschriebene Personenkreis künftig keine Mindestsicherungsleistung mehr erhalten wird. Da bereits bisher ein Teil dieses Personenkreises nicht bezugsberechtigt war und angenommen werden muss, dass auch für die künftig nicht bezugsberechtigten Personen eine allfällige Leistung relativ rasch eingestellt wird, ist anzunehmen, dass von dieser Regelung nur ca. 70 Personen betroffen sein werden. Diese Personen werden allerdings „Vollbezieher“ (Lebensunterhalt plus Wohnen; ohne Einkommen) sein, wobei allerdings die Bezugsdauer bis zur Einstellung der Leistung mit maximal 2 bis 3 Monate angenommen wird.

**Zu Zeile 2:** Die neu eingeführte Bestimmung des § 19a regelt das Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen bei einem länger als zwei bzw. sechs Wochen dauernden Auslandsaufenthalt der Mindestsicherungsbezieher. Die Anzahl der Fälle, welche der Behörde tatsächlich bekannt werden, wird mit 50 pro Jahr angeschätzt. Pro Fall wird von einer Einsparung von 1.000,- Euro pro Monat ausgegangen. Dies unter der Annahme, dass sowohl bei Alleinstehenden als auch bei Mitgliedern von Bedarfsgemeinschaften, Vollbeziehern als auch Teilbeziehern ein solcher Auslandsaufenthalt stattfindet. Die durchschnittliche Dauer des Auslandsaufenthaltes wird mit zwei Monaten angenommen.

**Zu Zeile 3:** Künftig werden Personen in Wohngemeinschaften, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 2 lit. c ausgenommen sind, auch wenn zwischen diesen keine wirtschaftlichen oder familiären Beziehungen bestehen, nur mehr den geringeren Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. d (56,25 v.H.) erhalten. Aufgrund dieser Regelung wird angenommen, dass rund 800 Personen künftig einen um 158,34 Euro geringeren Mindestsatz pro Monat erhalten. Die durchschnittliche Bezugsdauer wird dabei mit sieben Monaten angenommen.

**Zu Zeile 4:** Bei unterstützten Bedarfsgemeinschaften mit einem oder zwei Kindern kommt es zu keinen Einsparungen, da der Mindestsatz gleich bleibt. Aufgrund der statistischen Daten aus dem Jahr 2016 ergeben sich bei Bedarfsgemeinschaften mit drei und mehr Kindern folgende Einsparungen:

In Bedarfsgemeinschaften mit drei Kindern reduziert sich der Mindestsatz für das dritte Kind von 24,75 v.H. (207,34 Euro) auf 22,75 v.H. (= 190,59 Euro), sohin um 16,75 Euro pro drittem Kind. Bei einer Gesamtzahl von 697 Bedarfsgemeinschaften mit zumindest drei Kindern ergeben sich Einsparungen in Höhe von 103.080,- Euro.

In Bedarfsgemeinschaften mit vier, fünf, oder sechs Kindern reduziert sich der Mindestsatz ab dem vierten Kind von 24,75 v.H. (207,34 Euro) auf 15,00 v.H. (= 125,66 Euro), sohin um 81,68 Euro. Bei einer Gesamtzahl von 409 Bedarfsgemeinschaften mit zumindest vier Kindern ergeben sich Einsparungen in Höhe von 316.690,- Euro.

In Bedarfsgemeinschaften mit mehr als sechs Kindern reduziert sich der Mindestsatz ab dem siebten Kind von 24,75 v.H. (207,34 Euro) auf 12,00 v.H. (= 100,53 Euro), sohin um 106,81 Euro. Bei einer Gesamtzahl von sieben Bedarfsgemeinschaften mit zumindest sieben Kindern ergeben sich Einsparungen in Höhe von 7.050,- Euro.

Die Gesamtsumme der sich aus der gesetzlichen Änderung hinsichtlich der Kinderrichtsätze zu erwartenden Einsparungen beläuft sich auf 426.820,- Euro.

**Zu Zeile 5:** Durch die regionale Festsetzung der neuen Miethöchstsätze wird es bei ca. 3.400 unterstützten Mietwohnungen zu geringeren Leistungen der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes kommen. Ein statistischer Vergleich mit bisher im Einzelfall gewährten Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes mit den geplanten neuen regional gestaffelten Miethöchstsätzen hat im statistischen Durchschnitt über alle Bezirke pro Fall ein Einsparungspotential von rund 530,- Euro pro Jahr ergeben.

**Zu Zeile 6:** Durch die im § 6a vorgesehene Form einer Sachleistung für die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes besteht die Möglichkeit, dass das Land Tirol sich selbst günstige Wohnmöglichkeiten beschafft und diese an Hilfesuchende zuweist. Dabei wird angenommen, dass dies vor allem in jenen Fällen erfolgt, in denen eine Übergangsunterkunft bei Obdachlosigkeit, nach Delogierungen oder nach positivem Abschluss eines Asylverfahrens erforderlich ist, wobei auch heimähnliche Strukturen genützt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass dies zunächst rund 400 Personen betrifft und die Einsparung pro Person und Monat durchschnittlich 150,- Euro beträgt; weiters wird eine durchschnittliche Bezugsdauer von 8 Monaten angenommen.

**Zu Zeile 7:** Die Neuregelung in § 18 Abs. 4, wonach es bei sogenannten „AMS-Aufstockern“ (Personen, die neben der Mindestsicherung auch Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen) zu keiner Aufzählung der Mindestsicherungsleistung bei Reduzierung oder Entfall dieser Leistungen kommt, wird aufgrund der durchgeführten Erhebungen bei ca. 715 Fällen zu einer Einsparung führen. Unter der Annahme, dass bisher pro Fall ca. 450,- Euro aus der Mindestsicherung aufgezahlt wurden, ist auf Grund des künftigen Wegfalls der Aufzählung eine Gesamteinsparung in der Höhe von 320.000,- Euro erwarten.

**Zu Zeile 8:** Kürzungen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes waren bei wiederholten Zuwiderhandlungen bisher bis zu einer maximalen Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Mindestsatzes zulässig. Im Jahr 2016 kam es laut statistischen Erhebungen bei 130 Personen zu Maximalkürzungen. Bei einer Kürzungsdauer von ca. 4 Monaten und einem durchschnittlichen monatlichen Kürzungsbetrag in der Höhe von 270,- Euro ergab sich aus den Kürzungen ein Gesamtbetrag von 137.939,09 Euro. Die Novelle lässt nunmehr eine Kürzung bis zum Maximalwert von 66 v.H. des jeweiligen Mindestsatzes zu. Unter der Annahme gleichbleibender Umstände ergibt sich durch diese erhöhte Kürzungsmöglichkeit ein

Einsparungspotential pro Person und Monat in der Höhe von 87,- Euro. Dies würde eine Gesamtersparnis in der Höhe von 45.240,- Euro erwarten lassen.

**Zu Zeile 9:** Die bisherige Regelung sah vor, dass allen Mindestsicherungsbeziehern, die seit mindestens drei Monaten laufend Leistungen bezogen haben, in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in der Höhe von 9 v.H. des Ausgangsbetrages (= 75,40 Euro) zu gewähren war. Nunmehr wird dieselbe Sonderzahlungsleistung auf folgende Personenkreise eingeschränkt:

- Alleinerzieher,
- minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe,
- Personen, die eine Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG beziehen,
- Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sowie Personen, die über einen Behindertenausweis nach § 40 des Bundesbehindertengesetzes verfügen,
- Personen nach § 5 Abs. 4 sowie
- Personen mit dauerhaften und wesentlichen schwerwiegenden psychischen Erkrankungen die Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz beziehen.

Im Jahr 2016 wurden für insgesamt 11.645 Mindestsicherungsbezieher in Summe 2.328.705,49 Euro an Sonderzahlungen ausgegeben. Dies bedeutet im Durchschnitt einen Sonderzahlungsbezug von 200,- Euro pro Jahr. Die Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises führt dazu, dass künftig nur noch an 5.895 Mindestsicherungsbezieher Sonderzahlungen zu leisten sind. Unter Berücksichtigung der für die einzelnen oben genannten Personengruppen unterschiedlichen Bezugsdauer, welche auch zu unterschiedlich hohen Sonderzahlungen führen, ergeben sich Einsparungen in der Höhe von insgesamt rund 1.060.000,- Euro pro Jahr.

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Vorhabensbezeichnung: Tiroler Mindestsicherungsgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2017

#### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

#### **Finanzielle Auswirkungen für das Land Tirol**

- Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

|                      | in Tsd. Euro | 2017          | 2018          | 2019          | 2020          | 2021          |
|----------------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Erlöse</b>        |              | <b>-1.559</b> | <b>-1.559</b> | <b>-1.559</b> | <b>-1.559</b> | <b>-1.559</b> |
| Transferkosten       |              | -4.455        | -4.455        | -4.455        | -4.455        | -4.455        |
| <b>Kosten gesamt</b> |              | <b>-4.455</b> | <b>-4.455</b> | <b>-4.455</b> | <b>-4.455</b> | <b>-4.455</b> |
| <b>Nettoergebnis</b> |              | <b>2.896</b>  | <b>2.896</b>  | <b>2.896</b>  | <b>2.896</b>  | <b>2.896</b>  |

#### **Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden**

- Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

|                      | in Tsd. Euro | 2017          | 2018          | 2019          | 2020          | 2021          |
|----------------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Transferkosten       |              | -1.559        | -1.559        | -1.559        | -1.559        | -1.559        |
| <b>Kosten gesamt</b> |              | <b>-1.559</b> | <b>-1.559</b> | <b>-1.559</b> | <b>-1.559</b> | <b>-1.559</b> |

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund und Sozialversicherungsträger.

**Anhang mit detaillierten Darstellungen**  
**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

**Laufende Auswirkungen****Transferaufwand**

| Bezeichnung   | Körperschaft | Anz. d. Empf. | Höhe des Transferaufw.<br>(Euro) | 2017    | 2018    | 2019    | 2020    | 2021    |
|---|--------------|---------------|----------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Nachgewiesene<br>Fahrtkosten (zu 3.1.1./a)              | Land Tirol   | 1.000         | 75,-                             | 75.000  | 75.000  | 75.000  | 75.000  | 75.000  |
| Prüfungskosten (zu<br>3.1.1./b)                         | Land Tirol   | 1.000         | 50,-                             | 50.000  | 50.000  | 50.000  | 50.000  | 50.000  |
| Arbeitgeberzuschuss (zu<br>3.1.1./c)                    | Land Tirol   | 100           | 2.400,-                          | 240.000 | 240.000 | 240.000 | 240.000 | 240.000 |
| Zuschuss für Ausbildung<br>(zu 3.1.1./c)                | Land Tirol   | 100           | 1.000,-                          | 100.000 | 100.000 | 100.000 | 100.000 | 100.000 |
| Arbeitsanreiz<br>Wiedereinstieg Altfälle<br>(zu 3.1.2.) | Land Tirol   | 60            | 720,-                            | 43.200  | 43.200  | 43.200  | 43.200  | 43.200  |
| Arbeitsanreiz<br>Wiedereinstieg 50% (zu<br>3.1.2.)      | Land Tirol   | 30            | 3.780,-                          | 113.400 | 113.400 | 113.400 | 113.400 | 113.400 |
| Arbeitsanreiz<br>Wiedereinstieg 25% (zu<br>3.1.2.)      | Land Tirol   | 30            | 1.890,-                          | 56.700  | 56.700  | 56.700  | 56.700  | 56.700  |
| Änderung BMGL<br>Kindergeld/Schulstart<br>(zu 3.1.3.)   | Land Tirol   | 500           | 50,-                             | 25.000  | 25.000  | 25.000  | 25.000  | 25.000  |
| Ausbildungshilfe bei<br>Lehrlingen                      | Land Tirol   | 150           | 1.200,-                          | 180.000 | 180.000 | 180.000 | 180.000 | 180.000 |
| Einschränkung<br>Arbeitseinsatz (zu 3.1.4.)             | Land Tirol   | 0             | 0                                |         |         |         |         |         |
| Zusatzleistungen<br>Haushaltsgeräte (zu<br>3.1.5.)      | Land Tirol   | 0             | 0                                |         |         |         |         |         |



|   |            |       |              |                   |                   |                   |                   |                   |
|---|------------|-------|--------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Einschränkung<br>Personenkreis (zu 3.2.1)                 | Land Tirol | 70    | -2.250,-     | -157.500          | -157.500          | -157.500          | -157.500          | -157.500          |
| Ruhen/Erlöschen bei<br>Auslandsaufenthalt (zu<br>3.2.2.)  | Land Tirol | 50    | -1.500,-     | -75.000           | -75.000           | -75.000           | -75.000           | -75.000           |
| Neudefinition<br>Wohngemeinschaften<br>(zu 3.2.3.)        | Land Tirol | 800   | -1.100,-     | -880.000          | -880.000          | -880.000          | -880.000          | -880.000          |
| Leistungen für jedes<br>dritte Kind (zu 3.2.4.)           | Land Tirol | 697   | -147,-       | -103.079          | -103.079          | -103.079          | -103.079          | -103.079          |
| Leistungen für alle 4.-6.<br>Kinder (zu 3.2.4.)           | Land Tirol | 409   | -774,-       | -316.689          | -316.689          | -316.689          | -316.689          | -316.689          |
| Leistungen für alle 7.<br>und mehr Kinder (zu<br>3.2.4.)  | Land Tirol | 7     | -1.007,-     | -7.049            | -7.049            | -7.049            | -7.049            | -7.049            |
| Bezirksweise Deckelung<br>Wohnkosten (zu 3.2.5.)          | Land Tirol | 3.400 | -530,-       | -1.802.000        | -1.802.000        | -1.802.000        | -1.802.000        | -1.802.000        |
| Wohnen Sachleistung<br>(zu 3.2.6.)                        | Land Tirol | 400   | -1.200,-     | -480.000          | -480.000          | -480.000          | -480.000          | -480.000          |
| Keine Aufstockung<br>gekürzte AMS-Leistung<br>(zu 3.2.7.) | Land Tirol | 715   | -450,-       | -321.750          | -321.750          | -321.750          | -321.750          | -321.750          |
| Kürzung auf 66% (zu<br>3.2.8.)                            | Land Tirol | 130   | -348,-       | -45.240           | -45.240           | -45.240           | -45.240           | -45.240           |
| Einschränkung<br>Sonderzahlungen (zu<br>3.2.9.)           | Land Tirol | 5.750 | -200,-       | -1.150.000        | -1.150.000        | -1.150.000        | -1.150.000        | -1.150.000        |
| Kostenersatz 35% an das<br>Land gemäß<br>Sozialpaktum     | Gemeinden  | 1     | -1.559.252,- | -1.559.252        | -1.559.252        | -1.559.252        | -1.559.252        | -1.559.252        |
| <b>GESAMTSUMME</b>  |            |       |              | <b>-6.014.259</b> | <b>-6.014.259</b> | <b>-6.014.259</b> | <b>-6.014.259</b> | <b>-6.014.259</b> |
| Davon Land<br>Tirol                                       |            |       |              | -4.455.007        | -4.455.007        | -4.455.007        | -4.455.007        | -4.455.007        |
| Davon<br>Gemeinden  |            |       |              | -1.559.252        | -1.559.252        | -1.559.252        | -1.559.252        | -1.559.252        |

**Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers**

| Bezeichnung   | Körperschaft | Menge | Ertrag (Euro) | 2017       | 2018       | 2019       | 2020       | 2021       |
|---|--------------|-------|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Kostenersatz 35% von<br>Gemeinden gemäß<br>Sozialpaktum | Land Tirol   | 1     | -1.559.252,-  | -1.559.252 | -1.559.252 | -1.559.252 | -1.559.252 | -1.559.252 |
| <b>GESAMTSUMME</b>                                      |              |       |               | -1.559.252 | -1.559.252 | -1.559.252 | -1.559.252 | -1.559.252 |

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

## II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 bis 7):**

Von der Legaldefinition des Alleinstehenden sind künftig nur mehr jene Personen umfasst, die weder in einer Bedarfsgemeinschaft (vgl. Abs. 6) noch in einer Wohngemeinschaft (vgl. Abs. 7) leben (Abs. 4).

Alleinerzieher ist, wer mit keiner anderen Person als den ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Minderjährigen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, wobei nunmehr auch korrespondierend zur neu aufgenommenen Legaldefinition der Bedarfsgemeinschaft (vgl. Abs. 6) klargestellt wird, dass diese Personen im gemeinsamen Haushalt wirtschaften müssen. Diese Personengruppe stellt einen speziellen Fall der Bedarfsgemeinschaft dar.

Neu aufgenommen wird die Legaldefinition der Bedarfsgemeinschaft. Darunter ist eine Gemeinschaft von Personen zu verstehen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaften und zwischen denen eine Beziehung bestehen muss, die eine wechselseitige Unterstützung in einem familiären Zusammenhalt annehmen lässt (z.B. Ehepaare, Personen, die in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft leben oder Familien). Hinweise für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft können etwa gemeinsame Kinder im Haushalt, eine gemeinsame Kontoführung, ein gemeinsamer Einkauf und dergleichen sein (Abs. 6).

Ebenfalls neu aufgenommen wird die Legaldefinition der Wohngemeinschaft. Darunter ist eine Gemeinschaft von Personen zu verstehen, die ohne wirtschaftliche Verbindungen oder familienähnliche Beziehungen in einer Wohnung, einem Haus oder einer sonstigen Einrichtung gemeinsam leben, aber nicht gemeinsam wirtschaften. Diese Gemeinschaft ist vor allem durch eine getrennte Haushaltsführung, eine getrennte Zahlung der Mietkosten, (zumeist) klar getrennte Wohnbereiche, Gemeinschaftsräume, wie etwa die Küche, das Bad oder das WC, gekennzeichnet. Dieser Eigenschaft steht es aber nicht entgegen, dass bestimmte in der Wohngemeinschaft lebende Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Zu denken ist hier etwa an eine Alleinerzieherin, die gemeinsam mit ihrem Kind in einer Wohngemeinschaft – sohin mit anderen Personen, zu denen keine wirtschaftlichen und familienähnlichen Beziehungen bestehen (zB eine weitere Alleinerzieherin mit ihrem Kind) – lebt (Abs. 7).

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 7 bis 19):**

Hier erfolgen lediglich Anpassungen der Absatzbezeichnungen.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 8):**

Der Begriff „Strom“ wird durch den umfassenderen Begriff „Energie“ ersetzt, wobei gleichzeitig klargestellt wird, dass unter „Energie“ nicht die Heizungsenergie zu verstehen ist. Unter „Energie“ wird typischer Weise neben Strom, auch Gas zu verstehen sein, das etwa zum Kochen oder für die Warmwasseraufbereitung (Boiler) verwendet wird. Aus terminologischen Gründen wird der Begriff „Kleinhausrat“ durch den Begriff „Hausrat“ ersetzt.

#### **Zu den Z 4 und 5 (§ 2 Abs. 19 und 20):**

Die Legaldefinition der Kurzzeitpflege wird konkretisiert und künftig der Begriff Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen verwendet (Abs. 19; Z 4).

Die qualifizierte Kurzzeitpflege (Übergangspflege) wird in der Praxis vielfach bereits erbracht und durch das Land Tirol auch gefördert. Die nunmehrige Legaldefinition entspricht der Definition in der Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der qualifizierten Kurzzeitpflege für pflege- und betreuungsbedürftige Personen (Abs. 20; Z 5).

#### **Zu Z 6 (§ 2 Abs. 21 und 22):**

Es erfolgen lediglich Anpassungen der Absatzbezeichnungen.

#### **Zu den Z 7 und 8 (§ 3 Abs. 3 und 4):**

Im Abs. 3 erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung, da das Wort „dauernden“ entgegen den Intentionen des Gesetzes auf den unionsrechtlichen Daueraufenthalt hindeuten könnte (Z 7).

Im Abs. 4 (Z 8) wird der Kreis der nicht anspruchsberechtigten Personen im Hinblick auf Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige und Personen, die aufgrund von sonstigen Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind, im Licht der Entscheidungen des EuGH in der Rs C-333/13, *Dano*

(ECLI:EU:C:2014:2358), der Rs C-67/14, *Alimanovic* (ECLI:EU:C:2015:597) und zuletzt der Rs C-299/14, *Garcia-Nieto* (E-CLI:EU:C:2016:114) präzisiert. Ansprüche auf Mindestsicherung dürfen diesen Personen nicht nur in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes im Inland vorenthalten werden (lit. b), sondern auch über diesen Zeitraum hinaus, wenn sie weder als Arbeitnehmer noch als Selbständige anzusehen sind und sich ihr Aufenthaltsrecht lediglich aus Art. 14 Abs. 4 lit. b der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG ergibt (lit. c). Ebenfalls nicht anspruchsberechtigt sind Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbständigeneigenschaft zukommt und die nicht zum Daueraufenthalt berechtigt sind. Ein Hinweis dafür, dass die Selbständigen- oder die Arbeitnehmereigenschaft nicht mehr vorliegt, kann etwa auch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nach § 9 BFA-VG sein (lit. d).

Darüber hinaus sind auch Fremde, deren Einreise zum Zweck des Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung erfolgt ist, vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgenommen (lit. a).

Die lit. e und f bleiben inhaltlich unverändert, wobei in der lit. f terminologische Anpassungen vorgenommen werden.

Neu ist die Regelung, wonach volljährige Studierende, die keiner sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachkommen, vom persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, sofern sie nicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen. Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Mindestsicherung sollen Vollzeit-Studierende, die ihre Arbeitskraft nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, da sie keiner sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, keine Mindestsicherung beziehen können (lit. g).

#### **Zu Z 9 (§§ 5 und 6):**

Zu § 5 (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes):

##### **Zu Abs. 2:**

In der lit. a wird wie bisher vorgesehen, dass Alleinstehenden und Alleinerziehern ein Mindestsatz von 75 v.H. des Ausgangsbetrages nach § 9 gewährt wird.

Aus legistischen Gründen wird die bereits bisher geltende Regelung für mündige Minderjährige in die lit. b aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass mündige Minderjährige unter bestimmten Voraussetzungen künftig im eigenen Namen Mindestsicherung beantragen können (vgl. Z 41; § 29 Abs. 5).

Neu aufgenommen wird in der lit. c die Regelung, dass auch Personen den Mindestsatz von 75 v.H. des Ausgangsbetrages nach § 9 erhalten, die in Wohngemeinschaften von Opferschutz-, Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen (wie etwa der ISD-Herberge, einem Frauenhaus und dergleichen) oder in Einrichtungen der Rehabilitation (darunter sind die nach § 18 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes als geeignet festgestellten Einrichtungen zu verstehen) leben und Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz beziehen; dies bei allen diesen Personen jedoch nur, wenn ihr Lebensunterhalt nicht überwiegend im Rahmen der Wohngemeinschaft gedeckt wird. Eine überwiegende Deckung des Lebensunterhaltes wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Einrichtung die Nahrung, den notwendigen Hausrat, allenfalls auch Artikel für die Körper- und Gesundheitspflege zur Verfügung stellt.

Personen, die in einer nicht von der Bestimmung der lit. c umfassten Wohngemeinschaft leben, erhalten einen Mindestsatz von 56,25 v.H. des Ausgangsbetrages nach § 9 (lit. d).

In der lit. e werden die Mindestsätze für Personen, die in Bedarfsgemeinschaften leben, festgesetzt. Dabei wird in den Z 1 und 2 die derzeit bestehende Regelung übernommen. Neu aufgenommen wurde eine Staffelung der Mindestsätze für leistungsberechtigte minderjährige Personen, die in Bedarfsgemeinschaften leben.

##### **Zu den Abs. 3 und 4:**

Künftig sind nur besonders unterstützungsbedürftigen Mindestsicherungsbeziehern, die im Abs. 3 taxativ aufgezählt sind, Sonderzahlungen zu gewähren.

Im Abs. 4 wird der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Taschengeld haben, ausgeweitet bzw. konkretisiert; er umfasst somit auch jene Personen, die sich in einer stationären Einrichtung der Rehabilitation nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz aufhalten. Zudem wird das Taschengeld erhöht und künftig in der Höhe von 16 v.H. und nicht wie bisher 15. v.H. des Ausgangsbetrages nach § 9 gewährt.

**Zu § 6 (Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes):**

Die Höhe der Geldleistungen, die für die Sicherung des Wohnbedarfes zu gewährt sind, wird künftig regional gestaffelt. Übersteigen die nachgewiesenen Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben die Höhe der gewährten Geldleistung, so hat der Mindestsicherungsbezieher diese Mehrkosten aus den Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder aus anderen ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu tragen (Abs. 1).

Von der bisher gesetzlich vorgesehenen Festlegung der Quadratmeterobergrenzen für Haushalte wird abgesehen und, um eine adäquate Unterbringung der Mindestsicherungsbezieher sicherstellen zu können, lediglich normiert, dass das Ausmaß der zur Verfügung stehenden Wohnnutzfläche für eine angemessene Abdeckung des Wohnbedarfs des Hilfesuchenden und gegebenenfalls auch seiner Mitbewohner ausreichend sein muss (Abs. 2).

Die Landeregierung hat durch Verordnung die Höchstsätze für die Geldleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität jährlich festzulegen und diese im Sinn der Ausgewogenheit regional zu staffeln. Dabei ist auf relevante statistische Daten Bedacht zu nehmen (Abs. 3). Diese Verordnungen sind im jeweils dritten Quartal des Jahres in Kraft zu setzen; diese zeitliche Regelung ist mit dem Zeitpunkt der Herausgabe des Immobilienpreisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich begründet (Abs. 4).

Auch künftig können Geldleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes direkt an Dritte ausbezahlt werden (Abs. 5).

**Zu Z 10 (§ 6a):**

Künftig soll es möglich sein, die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes auch in Form einer Sachleistung durch die Zuweisung einer Wohnung bzw. sonstigen Unterkunft an eine hilfesuchende Person zu gewähren. Eine Zuweisung soll in der Praxis vor allem in jenen Fällen zum Tragen kommen, in denen der Hilfesuchende bereits wohnungslos ist oder von Wohnungslosigkeit bedroht ist. Durch die Zuweisung einer Wohnung bzw. sonstigen Unterkunft kann der Wohnungsbedarf hilfesuchender Personen schnell und effizient gedeckt werden, womit gerade dem Problem der Obdachlosigkeit entgegengewirkt werden soll. Eine Zuweisung soll grundsätzlich ausgeschlossen sein, wenn sich der Hilfesuchende zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits drei Monate in einem aufrechten Mietverhältnis befindet, darüber hinaus aber auch in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, die für eine Beibehaltung der bisherigen Wohnsituation sprechen. Eine Zuweisung soll jedoch immer möglich sein, wenn der Hilfesuchende dieser ausdrücklich zustimmt.

Bei der Zuweisung hat die Behörde auch auf die familiären und sozialen Verhältnisse der hilfesuchenden Person, insbesondere auch auf das Kindeswohl, Bedacht zu nehmen (z. B. auch auf schulpflichtige Kinder, den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, persönliche Streitigkeiten, insbesondere im Gefolge von Ehescheidungen bzw. Auflösungen eingetragener Partnerschaften, speziell bei Hilfesuchenden mit Migrationshintergrund aber auch auf deren ethnische Herkunft, eine allfällige Geschlechtertrennung in Wohngemeinschaften, die Barrierefreiheit von Wohnungen oder sonstigen Unterkünften bei einer Zuweisung an Menschen mit Behinderung). Auch eine zugewiesene Unterkunft muss eine ausreichende Wohnnutzfläche aufweisen (vgl. § 6 Abs. 2); dies gilt grundsätzlich auch bei einer Zuweisung von Übergangsunterkünften, die heimähnliche Strukturen aufweisen, soweit die räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Übergangsunterkunft dies zulassen (Abs. 1).

Um Wohnungen tatsächlich zuweisen zu können, soll das Land Tirol selbst entsprechende Wohnungen oder sonstige Unterkünfte bereithalten oder zu diesem Zweck Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen (z. B. auch Gebietskörperschaften) abschließen (Abs. 2).

Nimmt die hilfesuchende Person die zugewiesene Wohnung oder die zugewiesene sonstige Unterkunft nicht binnen vier Wochen ab der Zuweisung an, so erlischt die Zuweisung. Der hilfesuchenden Person darf dann für die Dauer von sechs Monaten keine weitere Hilfe zur Deckung des Wohnbedarfes mehr gewährt werden. Davon unberührt bleibt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin zu gewähren ist (Abs. 3).

Beschwerden gegen Bescheide, mit denen eine Wohnung oder sonstige Unterkunft zugewiesen wurde, haben keine aufschiebende Wirkung. Diese von § 13 VwGVG abweichende Regelung ist im Zug der Gewährung der Sicherung des Wohnbedarfes durch Zuweisung unerlässlich, da ansonsten vielfach dringend benötigte Wohnungen oder sonstige Unterkünfte bis zum Abschluss der Beschwerdeverfahren nicht an andere Hilfesuchende zugewiesen werden könnten, sondern bis zu diesem Zeitpunkt für die jeweiligen Beschwerdeführer freigehalten werden müssten (Abs. 4).

Ein Selbstbehalt ist dem Hilfesuchenden dann vorzuschreiben, wenn sein Einkommen den Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 übersteigt. Wird der Selbstbehalt nicht geleistet, so kann die Behörde diesen auf laufende

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes anrechnen. Damit soll eine Gleichbehandlung der Mindestsicherungsbezieher unabhängig davon, ob ihnen Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch Geldleistungen oder als Sachleistung durch die Zuweisung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft gewährt wird, sichergestellt werden (Abs. 5).

Die Behörde hat die Zuweisung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft zu widerrufen, wenn diese nicht mehr benötigt wird (z.B. keine Notlage mehr vorliegt oder in Folge einer Versöhnung etwa von Ehepartnern) oder wenn der Hilfesuchende davon erheblich nachteiligen Gebrauch macht (Abs. 6).

**Zu Z 11 (§ 11):**

Im Abs. 1 wird dem Ziel einer besseren Integration der Hilfesuchenden in den Arbeitsmarkt dadurch entsprochen, dass entsprechende Hilfsmaßnahmen in einem größeren Umfang als bisher gefördert und weiters auch anfallende Fahrtkosten übernommen werden. Künftig sollen generell die Kosten für Fortbildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Integrationsmaßnahmen übernommen werden; dies jedoch nur soweit diese Kosten nicht bereits von Dritten (z.B. vom Arbeitsmarktservice oder vom ÖIF) getragen werden. Neu ist neben der Übernahme der mit der Teilnahme an diesen Maßnahmen anfallenden Fahrtkosten auch die Übernahme der Prüfungskosten für Deutschkurse; dies setzt aber voraus, dass die Maßnahme vom Arbeitsmarktservice oder von einer Behörde vorgeschrieben wurde (Abs. 1).

Um eine rasche Integration von arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, wird im Abs. 2 künftig von der Festlegung von Anwartschaftszeiten abgesehen und nur mehr darauf abgestellt, dass diese Personen eine Grundleistung beziehen. Hilfe zur Arbeit wird jedoch nur bis zur Erreichung des Regelpensionsalters gewährt (Abs. 2).

**Zu Z 12 (§ 13):**

Als eine Form der Hilfe zur Betreuung und Hilfe zur Pflege wird in der lit. d explizit auch die qualifizierte Kurzzeitpflege (Übergangspflege), die in der Praxis bereits angeboten wird, vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt in der lit. d eine Anpassung an die Legaldefinition des nunmehrigen § 2 Abs. 19 (vgl. Z 4). Im Übrigen erfolgen hier lediglich Zitat Anpassungen.

**Zu den Z 13, 15 und 20 (§§ 14 Abs. 1 lit. a Z 1 und 2, lit. b Z 1 und 15 Abs. 3):**

Hier erfolgen lediglich Zitat Anpassungen.

**Zu den Z 14 und 16 (§ 14):**

Im Abs. 1 ist die lit. b Z 1 aufzuheben, da im § 11 Abs. 2 von den bisherigen Anwartschaftszeiten für die Gewährung der Hilfe zur Arbeit abgesehen wird (vgl. Z 11). Im Übrigen erfolgen lediglich notwendige Anpassungen der Ziffernbezeichnungen (Z 14).

Im Abs. 2 wird die Härtefallregelung korrespondierend zur Bestimmung des § 6 Abs. 1 (vgl. Z 9) neu gefasst.

Im Abs. 3 erfolgt eine Konkretisierung jener Kosten, die zur Vermeidung von Härtefällen zur Gewährung von Geld- oder Sachleistungen führen können. Dies sind Kosten der notwendigen und einfachen Erstausrüstung einer Wohnung, der erstmaligen Anschaffung von notwendigen Haushaltsgeräten, der erstmaligen Anschaffung von Hausrat und Kosten einer Kautions sowie erforderliche Kosten für die Errichtung von Bestandsverträgen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass etwa Maklerprovisionen oder Kosten für allfällige im Zuge der Wohnungssuche geschaltete Zeitungsinserate nicht unter Kosten für die Errichtung von Bestandsverträgen verstanden werden können und für diese daher auch keine Kostenübernahme erfolgen kann. Geld- oder künftig auch Sachmittel werden nur mehr für die jeweils erstmalige Anschaffung gewährt. Kosten für eine darüber hinausgehende Anschaffung von Hausrat hat der Mindestsicherungsbezieher aus einer allenfalls gewährten Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die auch den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Hausrat umfasst (vgl. § 2 Abs. 7) oder aus eigenen Mitteln zu tragen. Soweit Gegenstände, die bereits im Rahmen der Erstausrüstung beschafft wurden, oder Haushaltsgeräte nachbeschafft werden müssen, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen allenfalls eine Geld- oder Sachleistung als Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände gewährt werden (vgl. § 14a; dieser wurde durch das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 neu in das Gesetz aufgenommen).

Im Abs. 4 ist die Verpflichtung der Landesregierung zur Festsetzung der Höchstsätze für Geldleistungen nach Abs. 3 lit. a, b und c in Form von Pauschalbeträgen vorgesehen.

**Zu den Z 17, 18 und 19 (§ 15 Abs. 2 lit. a und c bis e):**

Im Abs. 2 lit. a erfolgt ein Vorbehalt zugunsten spezieller Regelungen in diesem Gesetz (Z 17).

Bei der Bemessung des Ausmaßes der Mindestsicherung sollen Leistungen im Rahmen der Familienförderung des Landes Tirol (diese wird derzeit im Rahmen der Programme Tiroler Kindergeld Plus und Schulstarthilfe Tirol abgewickelt) und der Lehrlingsförderung des Landes Tirol außer Acht zu lassen und nicht mehr in das Einkommen des Hilfesuchenden einzurechnen sein (Z 18).

Aufgrund dieser Neuregelung ist eine Zitanpassung vorzunehmen (Z 19).

**Zu den Z 21 und 22 (§ 15 Abs. 3):**

Die bisherige Freibetragsregelung hat sich aufgrund der restriktiven Zugangsvoraussetzungen in der Praxis nicht bewährt, sodass sie kaum in Anspruch genommen wurde. Aus diesem Grund soll diese Regelung in der Weise gelockert werden, dass sie schon nach einer entsprechend kürzeren Zeit der Arbeitslosigkeit greift. Nimmt der Mindestsicherungsbezieher nach zumindest neunmonatiger Arbeitslosigkeit, die auch von kurzzeitigen Perioden der Beschäftigung im Ausmaß von insgesamt höchstens drei Monaten unterbrochen sein kann (derzeit: nach zumindest zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit), eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Ausmaß von mehr als 50 v.H. einer Vollbeschäftigung oder erstmalig eine Lehre auf, so wird der Freibetrag in den ersten sechs Monaten auf 30 v.H. und danach für weitere zwölf Monate auf 22,5 v.H. des Ausgangsbetrages nach § 9 erhöht. Bei der Annahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 25 v.H. bis höchstens 50 v.H. beträgt der Freibetrag in den ersten sechs Monaten 15 v.H. und danach für weitere zwölf Monate 11,75 v.H. (Z 21).

Aufgrund dieser Neuregelung ist eine Zitanpassung vorzunehmen (Z 22).

**Zu Z 23 (§ 15 Abs. 5 lit. e):**

Wie bereits bisher soll von der Verpflichtung zur Verwertung von Ersparnissen in gewissen Fällen abgesehen werden, wobei nunmehr zwischen der Gewährung von Grundleistungen und der Gewährung von Zusatzleistungen unterschieden wird. So bleiben künftig Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in der Höhe des Fünffachen des Ausgangsbetrages nach § 9 im Fall der Gewährung von Grundleistungen und des Zweifachen dieses Ausgangsbetrages bei der Gewährung von Zusatzleistungen außer Betracht.

**Zu Z 24 (§ 15 Abs. 7):**

Hier erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung an die neue Begriffsbestimmung der Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 2 Abs. 6; Z 1).

**Zu Z 25 (§ 16 Abs. 3 lit. f, g und h):**

Wesentliche Faktoren für eine raschere und nachhaltige Integration des Hilfesuchenden in den Arbeitsmarkt sind neben einer entsprechenden Schulbildung vor allem auch notwendige Deutschkenntnisse, eine berufliche Ausbildung sowie sonstige Qualifizierungsmaßnahmen. Aus diesem Grund wird vorgesehen, dass kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden kann, solange der Hilfesuchende eine entsprechende Ausbildung absolviert. Konkret soll der Ausnahmekatalog im Abs. 3 wie folgt erweitert werden:

- Teilnahme an Ausbildungen, die den Pflichtschulabschluss oder darauf aufbauend den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel haben und nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurden und zielstrebig verfolgt werden;
- Teilnahme an vom Arbeitsmarktservice oder von einer Behörde vorgeschriebenen Fortbildungs- Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen;
- Teilnahme an einer vom Arbeitsmarktservice oder von einer Behörde vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs.

Die Teilnahme an einer Ausbildung, die den Pflichtschulabschluss zum Ziel hat oder der Beginn einer Lehre nach dem 18. Lebensjahr kann nur dann zu einer Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft führen, wenn der Hilfesuchende eine derartige Ausbildung bisher nicht absolviert hat. Die Ausnahme von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft wegen des Beginnes einer Lehre nach dem 18. Lebensjahr gilt nur einmalig und nur für einen Lehrberuf.

**Zu Z 26 (§ 16a):**

Hilfesuchenden, denen der Status eines Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften oder eines subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde, sind anlässlich der Gewährung von Grundleistungen auch Maßnahmen zur besseren Integration vorzuschreiben. Solche Maßnahmen sind der für eine Integration notwendige Erwerb der Kenntnisse der deutschen Sprache und der erfolgreiche Besuch eines mindestens achtstündigen Werte- und Orientierungskurses. Erfüllt der Hilfesuchende im Zeitpunkt der Antragstellung diese Voraussetzungen bereits oder weist er bereits einen diesen Maßnahmen entsprechenden

Integrationsstandard auf, so ist von der Vorschreibung dieser Maßnahmen abzusehen. Die gilt auch, wenn dem Hilfesuchenden bereits aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (vgl. etwa das derzeit als Regierungsvorlage vorliegende Integrationsgesetz) entsprechende Maßnahmen vorgeschrieben wurden.

Die Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen kann durch entsprechende Zeugnisse, Zertifikate oder Bestätigungen nachgewiesen werden. Als Nachweis kann auch ein von der Behörde oder von Dritten hierfür zur Verfügung gestelltes Dokument dienen, in dem unter anderem das Vorliegen der entsprechenden Zeugnisse, Zertifikate oder Bestätigungen dokumentiert wird (z. B. der Tiroler Integrationskompass).

**Zu Z 27 (§ 18 Abs. 2):**

Hier erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung an die neue Begriffsbestimmung der Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 2 Abs. 6; Z 1).

**Zu Z 28 (§ 18 Abs. 4):**

Verliert ein Hilfesuchender seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandhilfe nach den arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise, so sollen die Leistungen der Mindestsicherung für die Dauer des Anspruchsverlustes nur mehr in einem um diesen Anspruch verminderten Ausmaß gewährt werden; d.h., der nach den arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen gekürzte Betrag wird nicht aus Mitteln der Mindestsicherung ersetzt.

**Zu den Z 29, 30 und 31 (§ 19 Abs. 1):**

Korrespondierend zu den neuen Regelungen im § 16 Abs. 3 lit. f, g und h (vgl. Z 25) und § 16a (vgl. Z 26) ist hier eine Erweiterung der Tatbestände, die zu einer Kürzung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes führen, vorzunehmen. Darüber hinaus wird explizit vorgesehen, dass auch die Nichterbringung eines vorgesehenen Erfolgsnachweises zu einer Kürzung der Leistungen führt (Z 29).

Eine Kürzung aufgrund der Nichterbringung eines Erfolgsnachweises darf jedoch nicht erfolgen, wenn es dem Mindestsicherungsbezieher aufgrund besonderes berücksichtigungswürdiger Gründe, wie etwa seines Alters, seiner physischen oder psychischen Gesundheit oder seines Bildungsstandards, nicht möglich und zumutbar ist, diesen Nachweis zu erbringen (Z 31).

Die zulässige Höhe der Kürzung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird von 50 v.H. auf 66 v.H. angehoben (Z 30).

**Zu Z 32 (§ 19 Abs. 2):**

Hier erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung an die neue Begriffsbestimmung der Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 2 Abs. 6; Z 1).

**Zu den Z 33, 34, 35, 37 und 42 (§§ 19a, 20 Abs. 1, 27 Abs. 1 lit. a und 30 Abs. 5):**

Im neuen § 19a wird vorgesehen, dass der Anspruch auf Grundleistungen ruht, sobald die Dauer des Auslandsaufenthaltes des Mindestsicherungsbeziehers im Jahr zwei Wochen überschreitet. Lediglich aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Arbeitssuche im Ausland, familiäre oder gesundheitliche Gründe) kann die zweiwöchige Frist auf sechs Wochen erstreckt werden. Der Anspruch auf Grundleistungen erlischt zur Gänze, wenn der Auslandsaufenthalt sechs Wochen übersteigt (Z 33; § 19a).

Im Zusammenhang mit den Regelungen des § 19a über das Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen sind die Regelungen über die Rückerstattung von Leistungen (§ 20 Abs. 1; Z 34 und 35) und die Zuständigkeitsregelungen (§ 27 Abs. 1 lit. a; Z 37) entsprechend zu ergänzen.

Ein Feststellungsbescheid über das Ruhen des Anspruches soll, um eine verwaltungsökonomische Abwicklung zu gewährleisten, analog zu der mit dem Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 eingeführten Regelung betreffend die Leistungsgewährung, nur zu erlassen sein, wenn der Mindestsicherungsbezieher dies begehrt; das Erlöschen des Anspruches soll demgegenüber aufgrund der ungleich größeren Schwere der Rechtswirkung immer bescheidmäßig festzustellen sein (§ 30 Abs. 5; Z 42)

**Zu Z 36 (§ 21 Abs. 2):**

Es erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung.

**Zu den Z 38 und 39 (§ 27 Abs. 3 und 4):**

Hier erfolgen lediglich Zitat Anpassungen, die aufgrund der Ergänzung der Begriffsbestimmungen im § 2 (vgl. die Z 1 und 2) notwendig werden.



**Zu Z 40 (§ 29 Abs. 2):**

In der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung war die Möglichkeit vorgesehen, Anträge auf Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung auch bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices einzubringen. Da diese Vereinbarung mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten ist und darüber hinaus von dieser Einbringungsmöglichkeit in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wurde, soll künftig davon abgesehen werden.

**Zu Z 41 (§ 29 Abs. 5):**

Künftig sollen mündige Minderjährige, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit einem Erziehungsberechtigten leben, Leistungen der Mindestsicherung im eigenen Namen beantragen können; dies jedoch nur solange die Obsorge nicht bereits auf den Kinder- und Jugendhilfeträger übergegangen ist.

**Zu den Z 43, 44 und 45 (§ 35 Abs. 2 lit. d und Abs. 4):**

Es hat sich gezeigt, dass in bestimmten Fällen auch Leistungserbringer nach § 41 über notwendige Daten für die Gewährung der Mindestsicherung verfügen, weshalb eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung notwendig ist (Z 43).

Da die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten ist, sind in der lit. d des Abs. 2 und im Abs. 4 entsprechende terminologische Anpassungen vorzunehmen. Darüber hinaus ist im Abs. 4 eine Ergänzung aufgrund des neu eingefügten § 6a (vgl. Z 10) vorzunehmen (Z 44 und 45).

**Zu Z 46 (§ 41 Abs. 2):**

Es hat sich gezeigt, dass es vielfach zweckmäßiger ist, zur Sicherstellung der Mitwirkung von natürlichen und juristischen Personen bei der Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung längerfristige Verträge abzuschließen, weshalb von der derzeit vorgesehenen Befristung auf drei Jahre abgesehen werden soll. Unbefristete Verträge dürfen jedoch auch künftig nicht abgeschlossen werden.

**Zu Z 47 (§ 43 Abs. 1 lit. d):**

Es wird klargestellt, dass der Freibetrag in der Höhe von 7.000,- Euro der Deckung der Bestattungskosten dient. Darüber hinaus erfolgt lediglich die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Z 48 (§ 43 Abs. 1 lit. e):**

Hier erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung an die neue Begriffsbestimmung der Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 2 Abs. 6; Z 1).

**Zu Z 49 (§ 46):**

Die Übergangsbestimmungen werden neu gefasst. Die bisherigen Übergangsbestimmungen sind mittlerweile mit Ausnahme des Abs. 9 obsolet, weshalb sie im Interesse der Rechtsbereinigung nicht weiter aufrechterhalten werden sollen. Dementsprechend enthalten die nunmehrigen Übergangsbestimmungen nur mehr das im Hinblick auf die vorliegende Novelle erforderliche Übergangsrecht (abgesehen vom Abs. 1, der dem erwähnten bisherigen Abs. 9 entspricht).

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll in bestehende Bescheide nicht eingegriffen werden; ergibt sich jedoch aufgrund der neuen Rechtslage ein Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung in einem höheren Ausmaß, so sind diese auf Antrag des Mindestsicherungsbeziehers zu gewähren (Abs. 2).

Jene Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle anhängig sind, sollen nach den Bestimmungen dieser Novelle weitergeführt werden. Dies gilt jedoch nicht für anhängige Verfahren auf Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder auf Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes. Wird in diesen Verfahren über Leistungen für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2017 entschieden, so ist die derzeit geltende Rechtslage weiter anzuwenden; wird hingegen über Leistungen für die Zeit danach entschieden, so ist die der vorliegenden Novelle entsprechende Rechtslage anzuwenden. Der Stichtag 31. Oktober 2017 korreliert mit dem folgenden Abs. 4 (Abs. 3).

Da durch die vorliegende Novelle erhebliche Kürzungen bei der Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Sicherung des Wohnbedarfes vorgenommen werden, ist im Sinn der Rechtsprechung des VfGH (vgl. VfGH vom 12. 10.2012, G 56/11 ua) eine Übergangsbestimmung vorzusehen, die jedenfalls eine plötzliche Kürzung vermeidet; dementsprechend soll ein Übergangszeitraum bis zum 31. Oktober 2017 vorgesehen werden, in dem bisher gewährte Leistungen unter den Voraussetzungen der lit. a, b und c noch nach der bisherigen Rechtslage weiter zu gewähren sind (Abs. 4).

**Zu Z 50 (§ 47 Abs. 1 lit. a):**

Diese Strafbestimmung ist insoweit an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, als auch die Missachtung der Anzeigepflicht betreffend Auslandsaufenthalte (§ 19a Abs. 2 dritter Satz; Z 33) verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden soll.

**Zu Z 51 (§ 48):**

Neu eingefügt wird im nunmehrigen Abs. 2 die Regelung, wonach Barauslagen nach § 76 AVG für die Beiziehung nichtamtlicher Dolmetscher von Amts wegen zu tragen sind. Der bisherige Wortlaut des § 48 wird damit zum Abs. 1.

**Zu den Z 52, 53, 54, 55 und 56 (§ 50 Abs. 1):**

Mit den hier vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen werden die datenschutzrechtlichen Ermächtigungen an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angeglichen, was vor allem auch terminologische Anpassungen erfordert.

**Zu Z 57 (§ 51 Abs. 2):**

Es erfolgen Zitat Anpassungen und Anpassungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen.

**Zu Z 58 (§ 53 Abs. 5):**

Da diese Bestimmung zwischenzeitlich obsolet geworden ist, ist sie im Sinn der Rechtsbereinigung aufzuheben.

**Zu Artikel II (Inkrafttreten):**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes.

Abs. 2 ermöglicht die vorzeitige Erlassung der zu dieser Novelle erforderlichen Verordnungen, die jedoch frühestens gleichzeitig mit dieser in Kraft gesetzt werden dürfen.